

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen und zwar aus dem Kreis der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Ferner hat die Landsgemeinde zu wählen:

- a. die Obergerichtspräsidentin und sechs Mitglieder des Obergerichts;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts;
- d. den Staatsanwalt;
- e. die beiden Verhörer.

Zur Wahl der acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts ist zu bemerken, dass auf das Ende der Amtsdauer drei Mitglieder des Verwaltungsgerichts ihren Rücktritt erklärt haben, nämlich Hans Menzi, Mollis, Monika Maag-Scarpata, Glarus, und Peter Aebli, Glarus.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2003

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 13,8 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von gegen 36 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 16,4 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2002 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 33,2 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 7 Prozent.

Trotz dieser schlechten Prognose sind Regierungsrat und Landrat der Ueberzeugung, dass das günstige Steuerklima beibehalten werden soll. Sie beantragen daher der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2003 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 3,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU).

§ 4 Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Reorganisation des kantonalen Zivilstandswesens)

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Das Zivilstandswesen ist Sache des Bundes und im Grundsatz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Dieser hat nun zur Sicherstellung eines zuverlässigen Vollzugs Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erlassen. Die Organisation der Zivilstandsämter, das Dienstverhältnis und die Beaufsichtigung der Zivilstandsämter durch die kantonalen Behörden sowie der Vollzug weiterer nicht ausdrücklich bundesrechtlich geregelter Angelegenheiten hingegen ist an die Kantone delegiert.

Diese haben insbesondere die Zivilstandskreise und deren Amtssitz zu bezeichnen. Ein Kanton kann sein Gebiet zu einem einzigen Zivilstandskreis erklären. Jeder Zivilstandskreis muss territorial abgegrenzt sein. Die Zivilstandskreise sind so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamten und -beamtinnen ein Beschäftigungsgrad von mindestens 40 Prozent und ein fachlich zuverlässiger Vollzug ergibt. Die kantonalen Vorschriften, ausgenommen diejenigen über die Besoldung, bedürfen der Genehmigung des Bundes.

Die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften erfordern eine Reorganisation des Zivilstandswesens. Damit soll ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Sicherstellung der Dienstleistung erreicht werden.

1.2. Organisation im Kanton Glarus

Die Zivilstandsämter sind für die Beurkundung des Personenstandes und die Vorbereitung und Durchführung der Eheschliessung zuständig. Der Kanton Glarus ist in 22 Zivilstandskreise aufgeteilt, von denen 18 eine und vier mehrere politische Gemeinden umfassen. Die Aufsicht über das Zivilstandswesen wird in erster Instanz durch die Direktion des Innern und in zweiter Instanz durch den Regierungsrat wahrgenommen. Die Direktion des Innern führt den kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst; die Amtsführung ist dem Zivilstandsinspektor übertragen. Die Oberaufsicht im Zivilstandswesen liegt beim Bund.

Obschon es sich beim Zivilstandswesen um keine Gemeindeaufgabe, sondern um eine durch den Kanton zum Vollzug übertragene Bundessache handelt, ist das Zivilstandswesen im Kanton Glarus den Gemeinden überbunden worden. Ein direktes Verhältnis zwischen der Grösse der Gemeinde und der Anzahl der Zivilstandsvorgänge besteht nicht zwingend. Auch gibt es keine engen Verbindungen zwischen der Tätigkeit des Zivilstandsamtes und jener der Einwohnerkontrolle. Die Umschreibung der Zivilstandskreise erfolgt durch den Landrat. Für jedes Zivilstandsamt ist mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten üben gemäss heutiger kantonomer Regelung ein kantonomes Nebenamt aus und sind zugleich Gemeindeangestellte.

1.3. Aufgaben

Die Aufgaben der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten bestehen unter anderem in der Führung der Zivilstandsregister, der Verzeichnisse und Kontrollen, in der Entgegennahme von Erklärungen zum Zivilstand, in der Ausfertigung von Mitteilungen, Auszügen und Bescheinigungen, in der Vorbereitung der Eheschliessung, in der Durchführung der zivilen Trauung, in der kompetenten Beratung von Personen und Behörden sowie in der Erteilung zuverlässiger Auskünfte an die einheimische und ausländische Bevölkerung in familien-, namens- und bürgerrechtlichen Angelegenheiten.

Seit vor rund 120 Jahren die Grundlagen der staatlichen Beurkundung des Zivilstandes nach bundesrechtlichen Vorschriften geschaffen wurden, haben sich die Verhältnisse stark verändert. Das Familienregister war einst auf die handschriftliche Registerführung ausgerichtet. Die Loseblatt- oder Kartenform ermöglichte eine Beschriftung mit Schreibmaschine und nun können die Register und Auszüge mit EDV-Unterstützung geführt werden, wobei hohe Anforderungen an die Datensicherheit und den Schutz der Personendaten zu erfüllen sind. Im Kanton sind derzeit 14 Zivilstandsämter mit der EDV-unterstützten Zivilstandslösung ausgerüstet. Die elektronische Verarbeitung von Personendaten im Zivilstandswesen (Führung der Zivilstandsregister) unterliegt der Bewilligung durch das eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen.

2. Notwendigkeit der Reorganisation

2.1. Im Allgemeinen

1996 hat das Bundesparlament mit der Revision der Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes eine neue und wichtige Entwicklung im Zivilstandswesen eingeleitet. Am 1. Januar 2000 sind die Revision des ZGB und die der eidgenössischen Zivilstandsverordnung in Kraft getreten. Sie brachten neue Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes und über das Eheschliessungsverfahren sowie zur Sicherstellung der hohen Qualität des Zivilstandswesens und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Zivilstandsregister. Die Professionalisierung des Zivilstandswesens (Beschäftigungsgrad mindestens 40 %) erfordert die Reorganisation des Zivilstandsdienstes und im Kanton Glarus zwingend das Zusammenlegen der Zivilstandsämter.

Seit Jahren setzen sich die Zivilstandsbeamten für die Möglichkeit der Anwendung neuer Techniken und Informatikmittel für die Führung der Register ein. Die Aenderung des ZGB (elektronische Führung der Personenregister) erlaubt es, dieses Anliegen zu erfüllen. Auf Bundesebene wurde der Schaffung einer Informatiklösung zugestimmt. Die Papierregister werden von der zentralen Datenbank «Infostar», welche der Bund für die Kantone betreibt, abgelöst. «Infostar» wird die Organisation des Zivilstandswesens massgeblich beeinflussen. Die bisherigen Familienregister werden durch ein personenbezogenes Sammelregister abgelöst, das zentral durch den Bund geführt wird und mit dem die Kantone und alle Zivilstandsämter online verbunden sein werden. Der Betrieb mit «Infostar» ist ab Mitte 2003 vorgesehen. Diese

Informatisierung und Vernetzung der Zivilstandsregister wird zu einer erheblichen Effizienzsteigerung führen.

Die Anforderungen an die im Zivilstandswesen tätigen Personen steigen stetig. Die zu beurkundenden Zivilstandereignisse werden je länger je komplexer, die Rechtsanwendung wird anspruchsvoller. Daher hat der Bund die Wahlvoraussetzungen für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten definiert. Im Weiteren prüft der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten die Einführung eines eidgenössischen Fachausweises als berufliche Anerkennung der zivilstandsamtlichen Tätigkeit.

2.2. Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat setzte eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, eine Restrukturierung des kantonalen Zivilstandswesens zu prüfen und mit der Bundesreform kompatible Massnahmen vorzuschlagen. Diese mehrheitlich aus Gemeindevertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe stand unter der Leitung der Direktion des Innern. Sie zog folgende Optionen in Erwägung:

1. Beibehaltung der bisherigen Struktur, unter Berücksichtigung der 40-Prozent-Klausel für den Beschäftigungsgrad;
2. Reorganisation des kantonalen Zivilstandswesens unter Einbezug der Datenbank «Infostar»;
3. Schaffung regionaler Zivilstandskreise;
4. Zentralisierung des Zivilstandswesens (ein einziges, zentral geführtes Zivilstandsamt);
5. Kantonalisierung des Zivilstandswesens.

Es war zu klären, ob die Zivilstandsämter weiterhin von den Gemeinden geführt werden sollen, ob das Zivilstandswesen zu kantonalisieren sei oder wie viele Zivilstandskreise (und Zivilstandsämter) notwendig und sinnvoll wären, um die bundesrechtlichen Vorgaben optimal und zukunftsorientiert zu erfüllen. Die Arbeitsgruppe lud die Gemeinden zweimal zur Stellungnahme ein.

Die Gemeinden erachteten einen Wechsel der Trägerschaft zum Kanton als angezeigt. Die Kantonalisierung werde in organisatorischer Hinsicht, vor allem durch das Zusammenwirken der kantonalen Aufsichtsbehörde und des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes, Vereinfachungen bringen. Der Kanton werde die anfallenden Kosten tragen und die Gemeinden dadurch finanziell entlasten.

Die Organisationsstruktur hingegen, d. h. wie viele Zivilstandsämter notwendig oder sinnvoll seien, förderte bei den Gemeinden verschiedene Auffassungen zu Tage. Die Diskussion galt jedoch schwergewichtig der Standortfrage (Amtssitz) des oder der Zivilstandskreise. Bei einer dezentralen oder regionalen Lösung hätten sich aber die Sitzgemeinden oder die Gemeinden generell an den Aufwendungen zu beteiligen, wäre doch bei dieser Lösung die Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden weiterhin angebracht, da damit Mehrkosten entstehen würden.

2.3. Kosten

Eine verbindliche Berechnung der durch die Reorganisation ausgelösten Investitions-, Betriebs-, Lohn- und Raumkosten ist sehr schwierig. Erste Berechnungen ergaben, dass die Kosten einer dezentralen Lösung (Amtssitz nicht in Glarus) im Unterschied zu einer zentralen Lösung (Amtssitz in Glarus) bei einem einzigen Zivilstandskreis zwischen 10 und 20 Prozent höher liegen. Bei einem kantonalen Amt mit Sitz in Glarus entstehen für den Kanton Kosten von rund 1,45 Millionen Franken, bei einem Sitz ausserhalb von Glarus solche von rund 1,7 Millionen Franken. Beim Vergleich wurde mit sechs Arbeitsplätzen (exkl. Angestellte im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) sowie den notwendigen Büro- und Archivräumen, Infrastrukturen (Mobiliar, Maschinen und EDV-Ausrüstung) usw. gerechnet.

Bei einem dezentral angesiedelten Amt entstünden zusätzliche Schnittstellen, die Fehlerquellen bilden und Verzögerungen in der Verarbeitung ergeben würden. Weiter wäre von der Aufsichtsbehörde eine Person als Supporter in Sachen «Infostar» für das dezentrale Zivilstandsamt zusätzlich zu bestimmen. Dieser Support wird in der ersten Zeit des Betriebes besonders wichtig sein, weil die Dienststellen des Bundes keine direkte Unterstützung bieten werden. Die personellen Ressourcen des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes lassen auswärtiges Unterstützen nicht zu, da dies erheblichen Aufwand erheische. Ein zentral geführtes Amt in Glarus lässt hingegen dank des erwähnten Zusammenwirkens eine personelle Aufstockung bei der Aufsichtsbehörde als nicht zwingend erscheinen.

Die Reorganisation des Zivilstandswesens bringt den Gemeinden netto Einsparungen von 450 000 bis 550 000 Franken.

2.4. Antrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, das Zivilstandswesen sei zu kantonalisieren. Die bestehenden 22 Zivilstandskreise seien zu einem einzigen Zivilstandskreis mit einem zentralen Zivilstandsamt mit Amtssitz in Glarus zusammenzulegen und vom Kanton zu finanzieren. Ein kantonales Zivilstandsamt gewährleiste eine hohe Qualität der Dienstleistungen. Es sei, zusammen mit dem kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechts-

dienst, in die Direktion des Innern einzugliedern. Die Reorganisation des Zivilstandswesens habe der bevorstehenden Einführung von «Infostar» Rechnung zu tragen.

Die Beibehaltung mehrerer Zivilstandskreise brächte hingegen nicht die grösstmögliche Effizienz, weil sie nicht überall die Anstellung hauptamtlicher Zivilstandsbeamtinnen/-beamter erlaubte und die Einführung von «Infostar» wiederum eine Reorganisation (Struktur, Organisation, Personalabbau) bedingte.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat schloss sich dem Antrag der Arbeitsgruppe an. Die vorgeschlagene Lösung mit Glarus als Standort ist aus verschiedenen Gründen die optimalste Lösung:

- Das kantonale Zivilstandsamt ist in Glarus nahe bei den Kunden; etwa 90 Prozent der Einwohner können es innert 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen.
- Der «beurkundungstechnische» Hauptereignisort Kantonsspital, in dem sich die Geburten und Todesfälle konzentrieren, liegt in der Nähe.
- In Glarus befinden sich praktisch alle weiteren kantonalen Amtsstellen, was die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung aber auch den Kunden den Kontakt erleichtert und vereinfacht.
- Die vorgesehene räumliche Nähe zum Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst optimiert den Geschäftsablauf wesentlich und spart Kosten.
- Der Kontakt mit der Aufsichtsbehörde ist einfach aufzunehmen.
- Ständige Ansprechbarkeit des Zivilstandsamtes und des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes werden mit problemloser Stellvertretungsregelung ermöglicht.
- Synergien und vorhandene Strukturen können genutzt werden.
- Die Organisation ist auf Dauer angelegt. Sie erfordert für die Einführung von «Infostar» keine erneute Reorganisation und keine vorübergehenden Sonderlösungen.
- Sie ist vor allem betreffend der Betriebskosten die günstigste Lösung.
- Die Umstellungsphase ist durch den engen Kontakt zwischen Zivilstandsamt, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst sowie Aufsichtsbehörden am besten zu meistern.

Die Standortwahl des kantonalen Zivilstandsamtes hat Diskussionen ausgelöst. Die Gemeinden sind mit der Kantonalisierung und grossmehrheitlich mit der Zentralisierung einverstanden. Mehrheitlich haben sie sich für den zentralen Standort Glarus ausgesprochen. Lediglich einige Gemeinden hegten eine andere Ansicht. Ihr Anliegen, Arbeitsplätze im Glarner Hinterland zu schaffen, ist zwar verständlich, wird aber durch die dargelegten Gründe widerlegt.

Das Zivilstandswesen eignet sich nicht für eine dezentrale Lösung. Da sich der Standort an den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu orientieren hat, drängt sich der Hauptort mit seiner Infrastruktur als Amtssitz auf. Das kantonale Zivilstandsamt soll dort eingerichtet werden, wo die Arbeit anfällt. Auch wenn für die Beurkundung der Geburten und der Todesfälle das Vorsprechen in der Regel nicht nötig ist, sollte das Zivilstandsamt gleichwohl dort angesiedelt sein, wo allenfalls nötige Abklärungen und Rückfragen rasch, einfach und im persönlichen Gespräch erledigt werden können. Verschiedene zivilstandsamtliche Vorgänge erfordern zudem auch nach der Einführung von «Infostar» persönliches Erscheinen im Zivilstandsamt, so z. B. Kindesanerkennungen, Vorbereitung des Eheschliessungsverfahrens, Namensklärungen nach der Scheidung.

Im Uebrigen werden nach der Reorganisation einzelne, wesentliche Dienstleistungen weiterhin in den Gemeinden angeboten:

- Die Eheschliessung ist aber weiterhin in der Gemeinde möglich. Die Trauungen werden sowohl am Sitz des kantonalen Zivilstandsamtes als auch in den Gemeinden durchgeführt, sofern diese ein Traulokal zur Verfügung stellen. Diese Dienstleistung vermag nur ein kantonales Zivilstandsamt anzubieten.
- Von Bundesrechts wegen erstattet bei Todesfällen die anzeigepflichtige Person die Anzeige bei der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle, sofern eine Person in der Wohngemeinde verstorben ist und das zuständige Zivilstandsamt nicht in dieser Gemeinde liegt. Sobald der Todesfall angezeigt ist, können die Gemeinden, die für das Bestattungswesen zuständig bleiben, die Bestattung organisieren.

Die Schaffung eines einzigen Zivilstandskreises und eines zentralisierten kantonalen Zivilstandsamtes macht die Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) und der kantonalen Zivilstandsverordnung nötig. Die Reorganisation des kantonalen Zivilstandswesens soll mit Beginn der neuen Amtsdauer (1. Juli 2002) umgesetzt werden.

4. Erläuterung der Anpassung des EG ZGB

Zu Artikel 29

Die Zusammenlegung der heute 22 Zivilstandskreise zu einem einzigen Zivilstandskreis wirkt sich auf die Organisation des kantonalen Zivilstandswesens aus. Die Festlegung des Zivilstandskreises erfolgt in Arti-

kel 29 Absatz 1 EG ZGB. Gemäss Absatz 2 wird der Kanton das Zivilstandsamt auf eigene Kosten betreiben. Die Gemeinden haben im Zivilstandswesen keine Funktionen mehr.

Der Kanton hat im Rahmen des Bundesrechts (Art. 49 ZGB) Ausführungsbestimmungen zu erlassen, namentlich über die Organisation, das Dienstverhältnis der Zivilstandsbeamten und die Beaufsichtigung. Die kantonalen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundes. Die kantonale Zivilstandsverordnung soll durch den Regierungsrat erlassen werden (bisher Landrat). Im Hinblick auf die anstehenden Revisionen, u. a. die Totalrevision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, bringt eine in der Kompetenz des Regierungsrates stehende Verordnung für die Anpassung des Erlasses Vereinfachungen im Verfahrensablauf.

Zu den Artikeln 30 und 31

Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sind neu Angestellte des Kantons. Sie unterstehen nebst den bundesrechtlichen Vorschriften den jeweils geltenden personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons, was Artikel 31 unnötig macht.

Zu den Artikeln 32 und 32^a

Artikel 45 Absatz 1 ZGB bestimmt, dass der Kanton eine Aufsichtsbehörde zu bestellen hat. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind in Artikel 45 Absatz 2 ZGB umschrieben. Im Hinblick auf die neue Verwaltungsorganisation wird die neutrale Formulierung «zuständige Direktion» verwendet.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, vorbereitet. Das Kernstück der Vorlage, die Zentralisierung des Zivilstandswesens in einem kantonalen Zivilstandsamt, war grossmehrheitlich sowohl in der landrätlichen Kommission als auch im Landrat unbestritten. Ein Antrag zur Schaffung einer regionalen Lösung mit drei Zivilstandsämtern (Unterland, Mittelland, Hinterland/Sernftal) wurde im Landrat abgelehnt. Kontroverser diskutiert wurde der Antrag der landrätlichen Kommission, es seien die Zuständigkeit für den Erlass der notwendigen Ausführungsverordnung und damit verbunden die Beantwortung der Frage, wo der Amtssitz des kantonalen Zivilstandsamtes anzusiedeln sei, dem Landrat zu übertragen.

Die Kommissionsmehrheit mass dieser Frage des Standortes nicht zu unterschätzende Bedeutung zu und wollte sie deshalb zusammen mit weiteren organisatorischen Fragen nach der Landsgemeinde in einer landrätlichen Verordnung beantworten. Der Landrat dürfe nicht seine Kompetenzen an den Regierungsrat delegieren. Die übergeordneten regionalpolitischen Interessen blieben beim Standort Glarus unberücksichtigt. Die Region Glarner Hinterland habe mit einem grossen Aderlass an Arbeitsplätzen und mit einer Abwanderung zu kämpfen. Der Entscheid, das kantonale Zivilstandsamt in Glarus anzusiedeln, setze falsche Akzente und wirke negativ auf allfällige Investoren. Es müsse ein strategisches Ziel sein, Arbeitsplätze der kantonalen Verwaltung im Hinterland anzusiedeln.

Regierungsrat und eine Kommissionsminderheit schlugen vor, beim regierungsrätlichen Vorschlag zu bleiben, also die Kompetenz zum Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften beim Regierungsrat zu belassen und damit am Amtssitz Glarus festzuhalten. Der Regierungsrat, der die Verantwortung für die Organisation der Verwaltung und damit über das Zivilstandswesen trage, solle selber über die Organisation bestimmen können. Der Spielraum sei aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben klein. Bei einem Amtssitz in Glarus seien die Synergieeffekte grösser und die Kosten tiefer. Andere Zentralisierungen wie beispielsweise beim Betreibungs- und Konkursamt hätten sich bewährt. Der Einsatz für die Region Glarner Hinterland sei sicherlich legitim. Doch dürfe der regionalpolitische Aspekt bei schlussendlich drei bis sechs Arbeitsplätzen nicht überbewertet werden. Die Aspekte der Bürger- und Kundennähe dürften ebenfalls nicht vernachlässigt werden, auch wenn der direkte Kontakt an Bedeutung abnehme.

Der Landrat schloss sich mehrheitlich der Auffassung von Regierungsrat und Kommissionsminderheit an und siedelte die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsvorschriften und damit zur Regelung des Standortes beim Regierungsrat an. Der Landrat folgte im Weiteren noch einem Kommissionsantrag, die Rechtsmittelfrist in Artikel 32^a Absatz 1 EG ZGB wie im Verwaltungsrechtspflegegesetz auf 30 Tage festzusetzen.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2002)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 29

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis.

² Der Kanton führt das Zivilstandsamt.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation des Zivilstandsamtes und dessen Beaufsichtigung sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechts.

Art. 30

Der Regierungsrat wählt die kantonalen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie ihre Stellvertreter.

Art. 31

Aufgehoben.

Art. 32

¹ Die zuständige Direktion ist Aufsichtsbehörde über das kantonale Zivilstandswesen. Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Direktion und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Die Aufsichtsbehörde ist zuständig für Disziplinar massnahmen bei Amtspflichtverletzungen der auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen.

Art. 32^a

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach den Artikeln 19 und 20 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist die zuständige Direktion (Aufsichtsbehörde), zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage.

² Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden der zuständigen Direktion richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 33

Aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

§ 5 Kantonsverfassung; Zahl der Mitglieder des Regierungsrates

(Grundsatzentscheid)

1. Ausgangslage

Nach verschiedenen politischen Vorstössen stellte der Regierungsrat für die Amtsdauer 1998/2002 die Schaffung einer Justizdirektion auf die anschliessende Legislaturperiode in Aussicht. Der Regierungsrat nahm dies zum Anlass, die Verwaltungsorganisation grundsätzlich zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Die neue Verwaltungsorganisation sieht ein Departementalsystem mit sieben Departementen vor, das vor allem auf Stufe der Amtsstellen eine Straffung und einige Verschiebungen mit sich bringt. Die gesetzlichen